

## EU-Bürger und Aufenthalt

Ulrike Schwarz, aktualisiert 15.06.2011

EU-Mitgliedsstaaten	Beitrittsjahr	Hauptstadt
Belgien	1957	Brüssel
Bulgarien	2007	Sofia
Dänemark	1973	Kopenhagen
Deutschland	1957/1990	Berlin
Estland	2004	Tallinn
Finnland	1995	Helsinki
Frankreich	1957	Paris
Griechenland	1981	Athen
Irland	1973	Dublin
Italien	1957	Rom
Lettland	2004	Riga
Litauen	2004	Wilna
Luxemburg	1957	Luxemburg
Malta	2004	La Valletta
Niederlande	1957	Amsterdam
Österreich	1995	Wien
Polen	2004	Warschau
Portugal	1986	Lissabon
Rumänien	2007	Bukarest
Schweden	1995	Stockholm
Slowakische Republik	2004	Bratislava
Slowenien	2004	Ljubljana
Spanien	1986	Madrid
Tschechische Republik	2004	Prag
Ungarn	2004	Budapest
Vereinigtes Königreich	1973	London
Zypern	2004	Nikosia

### Anzuwendende Gesetze: FreizügigkG/EU und AufenthG

Für Bürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde 2004 ein eigenes Gesetz geschaffen, dass sich mit Einreise und Aufenthalt befasst.

Das „Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürger“ - kurz FreizügigkG/EU - ist bei aufenthaltsrechtlichen Fragen von EU-Bürgern vorrangig anzuwenden.

In bestimmten Fällen gilt für EU-Bürger jedoch auch das Aufenthaltsg (siehe § 11 FreizügigkG/EU). Dies betrifft u. a. die Handlungsfähigkeit Minderjähriger ab dem 16.

Lebensjahr, die Ausreise und ihre zwangsweise Durchsetzung und das Verbot der Wiedereinreise nach Abschiebung.

Das AufenthG ist auch immer dann anzuwenden, wenn es dem EU-Bürger möglicherweise eine bessere rechtliche Position einräumt als das FreizügigkG/ EU.

Ein Beispiel dafür kann der humanitäre Aufenthalt des AufenthG sein, aus dem sich im Einzelfall eine bessere Rechtsstellung ergeben kann.

## Das Recht auf Tourismus

Alle Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das Recht, in ein anderes Land der Europäischen Union einzureisen und sich dort drei Monate als Tourist aufzuhalten. Zwischen der Mehrheit der Staaten der EU gibt es keine Grenzkontrollen mehr, so dass der eigentliche Grenzübertritt gar nicht festgestellt wird. Nur Rumänien, Bulgarien, Großbritannien, Irland, Zypern führen Grenzkontrollen durch. Aber auch dort gilt: Jeder EU-Bürger kann aus diesen Ländern oder in diese Länder zu touristischen Zwecken einreisen.

## Das Recht auf dauerhaften Aufenthalt

### § 2 FreizügigkG/EU

*(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

*2) (...) freizügigkeitsberechtigt sind:*

- 1. (...) Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,*
- 2. (...) Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (...),*
- 3. (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie (...) berechtigt sind,*
- 4. (...) Empfänger von Dienstleistungen*

Der dauerhafte Aufenthalt in einem anderen EU-Staat ist von der Einreise zu touristischen Zwecken zu unterscheiden. Der dauerhafte Aufenthalt ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Als Faustregel gilt:

Ein EU Bürger kann sich nur dann dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, wenn er diesem Staat wirtschaftlich nützt oder - alternativ - ihm nicht finanziell zur Last fällt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn ein EU-Bürger

- arbeitet oder Arbeit sucht und damit in das Sozialsystem einzahlt/einzahlen will
- eine selbstständigen Tätigkeit ausübt
- eine Dienstleistung erbringt (ambulante Pflegedienst mit Sitz im Nachbarland, der seine Dienste länderübergreifend anbietet) oder empfängt (Kur im Nachbarland)

oder

- der nicht-erwerbstätige EU-Bürger einen eigenen und ausreichenden Krankenversicherungsschutz hat

UND

- er über eigene ausreichende Existenzmittel verfügt

Für den dauerhaften Aufenthalt von EU-Bürgern gibt es zwei Bescheinigungen, die von Amts wegen auszustellen sind und neben den EU-Bürgern auch für Familienangehörige ausgestellt werden, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit:

*Die normale Freizügigkeitsbescheinigung*

Ein befristeter Aufenthaltstitel, sie entspricht im Wesentlichen der Aufenthaltserlaubnis im AufenthG, kann jedoch nicht mit Auflagen versehen werden

*Die Daueraufenthaltsbescheinigung*

Ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der nach fünf Jahren ausgestellt wird. Sie entspricht der Niederlassungserlaubnis im AufenthG

## **Einschränkungen im Aufenthalt für die seit 2004 der EU beigetretenen Staaten**

### **§ 284 SGB III**

*(1) Staatsangehörige der Staaten, (.....) dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben (...) Dies gilt für die Staatsangehörigen der (...) Republik Bulgarien und Rumäniens (...)*

### **§ 13 FreizügigkG/EU**

*Soweit nach Maßgabe (...) über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union oder (...) über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 SGB III genehmigt wurde.*

EU-Bürger aus den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik konnten bis zum 30. April 2011 in Deutschland nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit angestellt arbeiten. **Seit dem 1. Mai 2011 gilt für diese Genehmigungspflicht nur noch für Bulgarien und Rumänien.** Fehlt diese Genehmigung, so können Bürger aus diesen Ländern nur dann einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen, wenn sie entweder selbstständig sind oder aber nachweisen, dass sie auch ohne Erwerbstätigkeit den ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die ausreichenden Existenzmittel haben.

## Ausweisung von EU Bürgern

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)  
Feststellung des Nichtbestandes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

Sehr geehrter 

hinsichtlich Ihres weiteren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ergeht folgende

### Entscheidung:

1. Es wird hiermit festgestellt, dass bei Ihnen keine Freizügigkeit besteht.
2. Sie werden aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung zu verlassen.
3. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise drohen wir Ihnen bereits jetzt die zwangsweise Abschiebung auf eigene Kosten in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie in jedes andere Land abgeschoben werden können, in das Sie einreisen dürfen oder das zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Der Sofortvollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

Auch EU-Bürger können ausgewiesen werden, wenn sie Kosten erzeugen.

Bei einer Ausweisung in einen anderen EU-Staat muss das Nichtvorliegen der Freizügigkeit zunächst festgestellt werden. Die Ausweisung richtet sich dann wieder nach den Regeln des Aufenthaltsgesetzes, d. h. auch ein EU-Bürger kann eine Duldung haben.

Im vorliegenden Fall wurde die Ausreiseaufforderung gegen einen britischen erwachsenen Staatsbürger wegen Bezugs von Sozialleistungen ausgesprochen.

## EU-Bürger und Jugendhilfe

### § 6 SGB VIII

(...)

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(...)

Auch EU-Bürger können einen Anspruch auf Jugendhilfe haben. Dies setzt voraus, dass sie entweder einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben oder aber wegen fehlender Freizügigkeit geduldet sind. Auch hier gilt wie im klassischen Aufenthaltsrecht: Der Aufenthalt der Kinder unter 16 Jahren hängt am Aufenthalt der Eltern.

Ein rein touristischer Aufenthalt reicht jedoch im Regelfall NICHT aus.

Ausgenommen sind natürlich Kindeswohlgefährdungen, die eine Inobhutnahme notwendig machen